

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Oktober 1950

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 50	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 20. Dezember 1948 über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen.	167
21. 9. 50	Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949	167
15. 9. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	168

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung vom 20. Dezember
1948 über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-
Westfalen.**

Vom 15. September 1950.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBI. S. 27)/3. 2. 1949 (WiGBI. S. 14)/21. 1. 1950 (BGBl. S. 7)/8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) der Anordnung PR Nr. 46/48 über Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. 5. 1948 (VfWMBI. B 1948 S. 61)/Amtsbl. VELF Nr. 13/14 S. 102) in Verbindung mit dem Runderlaß Nr. 11/48 der VfW betr. Neuregelung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. 5. 1948 (VfWMBI. B 1948 S. 65)/Amtsbl. VELF Nr. 13/14 S. 105) und §§ 6 und 7 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 10. 3. 1950 (BA Nr. 65 vom 1. 4. 1950/MBI. ELF S. 36)/14. 7. 1950 (BA Nr. 145 vom 1. 8. 1950)/MBI. ELF Nr. 11 S. 106) wird auf Vorschlag des Landesernährungsamtes und mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1948 (AA. NW. 1949 S. 9)/25. 5. 1950 (GV. NW. S. 91) wird wie folgt geändert:

Die den Molkereien in Rechnung zu stellende Ausgleichsabgabe beträgt

- für die von den Molkereien abgesetzte Trinkvollmilch 2 Pf je Ltr.
- für die von den Molkereien abgesetzte Trink-E-Milch, Trinkbuttermilch und Sauermilchgetränke 1 Pf je Ltr.

Als Errechnungsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird jeweils der Monatsgeschäftsbericht des dem Berechnungsmonat voraufgehenden Monates verwendet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 167.

**Ergänzungsanordnung
zur Anordnung über Preise für die Beförderung von
Personen in Kraftdroschen im Lande Nordrhein-
Westfalen vom 9. Mai 1949.**

Vom 21. September 1950.

Auf Grund des § 11 meiner Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 190) setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschen im Stadtgebiet von Düsseldorf wie folgt fest:

§ 1

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdrosche nachstehende Fahrpreisanordnung:

Taxe	Es werden befördert:	für die Grundgebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
I	Für die Anfahrt zum Besteller bei Tage	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	1 bis 2 Personen am Tage	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke
III	3 Personen am Tage, 1 bis 2 Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	4 und mehr Personen am Tage, 3 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf, jedoch über folgende Schnittpunkte hinaus:

Reeserplatz
Piipp
Ratherkreuzweg
Pöhlenweg
Königsberger Str. (Eisenbahnlinie)
Vennhauser Allee (Ellermühle)
Kölner-Land-Str. (Zubringer)
Himmelgeister Str. (Brückerhof)
Aachener Platz
Südfriedhof
Gladbacher Str. Ecke Hammer Str.
Fährstr. Ecke Völklinger Str.
Belsenplatz
Brennerei Schmittmann

gelten bei Nichtbenutzung des Wagens zur Rückfahrt von den genannten Punkten ab die Gebührensätze der Tarifstufe IV.

§ 3

Wartezeiten dürfen mit höchstens 1,50 DM für jede angefangene halbe Stunde berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4

Für Gepäck im Gewicht von 10 bis 25 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, für Gepäck über 25 kg 0,50 DM und für die Mitnahme eines größeren Hundes ein Zuschlag von 0,50 DM berechnet werden. Die Zuschlagsgebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

§ 6

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet bei Tage die Taxe I und bei Nacht die Taxe II Anwendung.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgäste eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in der Kraftdroschke an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9

Sofern die Kraftdroschke nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet ist, sowie bei Fahrten über die Grenze des Stadtgebietes Düsseldorf hinaus, findet meine Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1948 (AA. NW. S. 440) mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zu 2 km Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz bleiben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBI S. 193) bestraft.

§ 11

Diese Ergänzungsanordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 167.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	9 596	+	9 596	Grundkapital 65 000
Postcheckguthaben	110	-	92	Rücklagen und Rückstellungen 7 034
Wechsel und Schecks	32 365	+	6 346	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	35 000	-	38 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheckämter) 385 250
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung 504 879				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 135
b) angekauft 62 548	567 427	+ 876	- 876	c) von öffentlichen Verwaltungen 179 998
Lombardforderungen gegen a) Wechsel 2 035		- 613		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 11 160
b) Ausgleichsforderungen 61 389	63 424	+ 13 227	+ 12 614	e) von sonstigen inländischen Einlegern 61 177
Beteiligungen an der BdL 23 000				f) von ausländischen Einlegern 78
Sonstige Vermögenswerte 47 914		+	1 222	g) zwischen den Zweigstellen der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 22 186 659 984
				+ 12 118 + 113 141
	783 836	-	7 488	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen
				- 121 300
				Sonstige Verbindlichkeiten 51 818
				+ 671
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (514 334)
				(+ 58 112)
	783 836	-	7 488	

Übrige auswispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1950.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 168.